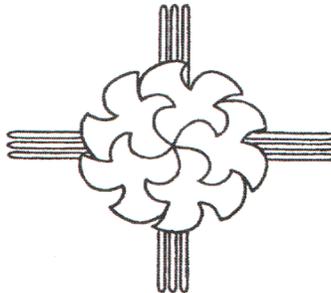


GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung
der katholischen Kirchengemeinde
„Zu den heiligen Engeln“,
Von-Ketteler-Platz 3, 31224 Peine



Stand: 01.02.2024

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. Für die Vergabe einer **Erdreihengrabstätte**
für Verstorbene ab 11 Jahren
(Ruhezeit: 25 Jahre) 770 €
2. Für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte
als **Erdreihengrabstätte** (Rasenanlage)
(Ruhezeit: 25 Jahre) 1900 €
3. Für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte
als **Urnenreihengrabstätte** (Rasenanlage)
(Ruhezeit: 20 Jahre) 1450 €
4. Für die Vergabe einer **Erdwahlgrabstätte**
(Nutzungszeit: 25 Jahre f. Erdbestattungen, 20 Jahre f. Urnenbestattung)
 - a) mit **einer** Grabstelle 830 €
 - b) mit **zwei** Grabstellen 1660 €
 - c) jede **weitere** Grabstelle 830 €
5. Für die Vergabe einer **Urnenwahlgrabstätte**
(Nutzungszeit: 20 Jahre)
 - a) mit **zwei** Urnengrabstellen 600 €
 - b) mit **vier** Urnengrabstellen 1000 €
6. Für die Vergabe einer Grabstätte in der Kinder-Grabanlage
für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr
 - a) Kinder-Gemeinschaftsanlage
(Tot-, Ungeborene sowie Fehlgeborene)
Urnen- + Erdwahlgrabstätte im Sternengrabfeld
(Ruhezeit: 20 Jahre) 80 €
 - b) Kinder-Gemeinschaftsanlage
Erdwahlgrabstätte im herzförmigen Kindergrabfeld
(Ruhezeit: 20 Jahre) 450 €

- | | |
|---|--------|
| c) Kinder-Gemeinschaftsanlage
Urnenwahl grabstätte im herzförmigen Kindergrabfeld
(Ruhezeit: 20 Jahre) | 300 € |
| d) Kinder- Erdwahl grabstätte
(Ruhezeit: 20 Jahre) | 400 € |
| e) Kinder- Urnenwahl grabstätte
(Ruhezeit: 20 Jahre) | 250 € |
|
 | |
| 7. Für die Vergabe einer Grabstätte in der Grabanlage
„Garten der Erinnerung 1+ 1.1“ - Erdwahl grabstätte
(Ruhezeit: 25 Jahre) | |
| pro Grabstelle | 3950 € |
|
 | |
| 8. Für die Vergabe einer Grabstätte in der Grabanlage
„Garten der Erinnerung 1+ 1.1“ - Urnenwahl grabstätte
(Ruhezeit: 20 Jahre) | |
| pro Urnengrabstelle | 1850 € |
|
 | |
| 9. Für die Vergabe einer Grabstätte in der Grabanlage
„Garten der Erinnerung 2“ - Erdwahl grabstätte
(Ruhezeit: 25 Jahre) | |
| pro Grabstelle | 3450 € |
|
 | |
| 10. Für die Vergabe einer Grabstätte in der Grabanlage
„Garten der Erinnerung 2“ - Urnenwahl grabstätte
(Ruhezeit: 20 Jahre) | |
| pro Urnengrabstelle | 1450 € |
|
 | |
| 11. Für Baumbestattungs-Grabstätten
Urnen-Baumwahl grabstätten an der Wurzel
(Ruhezeit: 20) | |
| a) Grabfeld / Baum „ Linde 1“ (nur noch Vorreservierungen)
Nutzungszeit: 20 Jahre | 1050 € |
| b) Grabfeld / Baum „ Linde 2“ (nur noch Vorreservierungen)
Nutzungszeit: 20 Jahre | 850 € |
| c) Grabfeld / Baum „ Linde 3“ (nur noch Vorreservierungen)
Nutzungszeit: 20 Jahre | 650 € |

d) Grabfeld / Baum „ Platane “ Nutzungszeit: 20 Jahre	1150 €
e) Grabfeld / Baum „ Blut-Buche “ Nutzungszeit: 20 Jahre	1300 €
f) Grabfeld / Baum (nicht 11a-11e) Nutzungszeit: 20 Jahre	1250 €
12. Für pflegeleichte Grabstätten	
a) Einzel- Erdwahl grabstelle	1750 €
b) Doppel- Erdwahl grabstelle	3500 €
13. Für den Grabaushub einschließlich Herrichten des Grabes bei Grabstätten für Urnen beisetzungen (wird ausschließlich durch Mitarbeitende der Friedhofsverwaltung durchgeführt).	120 €
14. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahl grabstätte	
a) um die gesamte Nutzungszeit	die unter 4., 6b., 6d., 7., 9. oder 12 aufgeführten Gebühren sowie ggf. der Gebühr 23.
b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit	der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 4., 6b., 6d 7., 9. oder 12. sowie ggf. der Gebühr 23.
15. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahl grabstätte	
a) um die gesamte Nutzungszeit	die unter 5., 6c., 6e., 8., 10 oder 11 aufgeführten Gebühren
b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit	der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 5., 6c., 6e., 8. 10 oder 11.
16. Für die Gebühren im Zusammenhang mit der Beisetzung	
a) Friedhofskirche „St. Barbara“ - Nutzungsgebühr (je Termineinheit)	150 €
b) Nutzung der Friedhofseinrichtung im Rahmen einer Trauerfeier / Beisetzung (ohne Benutzung der Friedhofskirche)	60 €

c) Verwaltungsgebühr (je Beisetzung)	160 €
d) Entsorgung von Grabschmuck (Kränze und Gebinde) inklusive Abräumung der Grabstelle - Einzelgrabstelle -	50 €
17. Für das Einebnen von Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten - Diese Gebühr wird bereits zum Zeitpunkt der Begründung des Nutzungsrechts bzw. Inanspruchnahme des Friedhofs und seiner Einrichtungen erhoben -	
a) Je Einzel-Grabstelle (nach 25 Jahre)	150 €
b) Je Doppel-Grabstelle (nach 25 Jahre)	250 €
c) Je Kinder - Grabstelle (nach 20 Jahre)	100 €
18. Für das Einebnen von Urnengrabstätten (Ziffer 5) - Diese Gebühr wird bereits zum Zeitpunkt der Begründung des Nutzungsrechts bzw. Inanspruchnahme des Friedhofs und seiner Einrichtungen erhoben –	100 €
19. Umwandlung von bereits belegten Erdreihen- und Erdwahlgrab- stätten in pflegeleichte Grabstätten, einschließlich Abräumen der alten Grabstätte und Herrichten als pflegeleichte Grabstätte (Rasen einsäen, Platten verlegen)	
a) für eine Einzel-Grabstelle – pro Jahr der restlichen Ruhe-bzw. Nutzungszeit je	70 €
b) für eine Doppel-Grabstelle – pro Jahr der restlichen Ruhe-bzw. Nutzungszeit je	140 €
20. Für die Ausbettung anlässlich einer Umbettung	580 €
21. Für Rasenpflegekosten (für folgende Grabstätten - Ziffern 2., 3., 12. und 19.)	
a) Einheitlich gestaltete Erdreihengrabstätten (Ziffer 2.) → je Grabstelle (25 Jahre)	300 €
b) Einheitlich gestaltete Urneneihengrabstätten (Ziffer 3.) → je Grabstelle (20 Jahre)	150 €
c) Pflegeleichte Grabstätten (Ziffer 12.) → Einzel - Grabstelle (25 Jahre)	200 €
→ Doppel - Grabstelle (25 Jahre)	400 €

- d) Pflegeleichte Grabstätten – umgewandelt gemäß Ziffer 19
- Einzel - Grabstelle – pro Jahr
der restlichen Ruhe-bzw. Nutzungszeit je 8 €
 - Doppel - Grabstelle – pro Jahr
der restlichen Ruhe-bzw. Nutzungszeit je 16 €
22. Für die Vorreservierung von ausgesuchten Grabstellen
→ je Grabstelle 190 €
23. Für die Genehmigung von stehenden Grabmälern oder sonstiger
Grabaufbauten bei **Erd**grabstätten, inklusive der Einfassungen.
Überprüfung der Standfestigkeit nach Aufstellen des Grabmals
oder der Grabaufbauten sowie der jährlichen Überprüfungen 100 €
24. Für die erstmalige Genehmigung von liegenden Grabmälern oder
sonstiger Grabaufbauten bei **Urn**engrabstätten, inklusive der
Einfassungen. Überprüfung der Standfestigkeit nach Aufstellen
des Grabmals oder der Grabaufbauten sowie der jährlichen
Überprüfungen 60 €
25. Für gravierte Namensschilder auf den Stelen der
Kinder-Grabanlagen, Grabanlagen „Garten der Erinnerung“
und Baumbestattungs-Grabanlagen
(Edelstahl - Größe 16 x 7 cm)
(Gravur: Vorname, Name, Geburts- / Sterbejahr)
- a) Namensschild für Baumbestattungsanlagen 100 €
 - b) Namensschild für Garten der Erinnerung 100 €
 - c) Namensschild für Kinder-Herzgrabfeld 70 €
26. Für die vorzeitige Umwandlung in eine Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung
Mit dieser Gebühr sind alle Folgekosten bis zum Auslauf des
Nutzungs- und Ruherechts abgedeckt.
(Nur bei Vorlage einer Sondergenehmigung des Kirchenvorstandes)
- a) Einzelgrab – vorzeitige Umwandlung – pro Jahr bis zum Ablauf der
Ruhe- bzw. Nutzungszeit 85 €
 - b) Doppelgrab – vorzeitige Umwandlung – pro Jahr bis zum Ablauf der
Ruhe- bzw. Nutzungszeit 170 €
27. Für allgemeine Verwaltungstätigkeiten

- | | |
|---|-------|
| a) Gebühr für die Einverständniserklärung zum Einebnen und Abräumen von Grabstellen
(nach dem Ablauf des Ruhe- und Nutzungsrechts) | 25 € |
| b) Gebühr zur Verlängerung oder Änderung von Nutzungsrechten, Umwandlung von Grabstätten | 35 € |
| c) Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung | 110 € |

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührezahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 01.02.2024 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Die Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde "Zu den heiligen Engeln", Von-Ketteler-Platz 3, 31224 Peine. Im Pfarrbüro liegt sie montags von 9 Uhr bis 11 Uhr, dienstags von 15 Uhr bis 17 Uhr, mittwochs von 8 Uhr bis 11 Uhr und donnerstags von 15 Uhr bis 17 Uhr aus. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührenordnung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.
4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsgebührenordnung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur Friedhofsgebührenordnung:

Peine

(Ort)

29.11.2023

(Datum)

Katholische Kirchengemeinde

"Zu den heiligen Engeln", Von-Ketteler-Platz 3, 31224 Peine

Der Kirchenvorstand

Kirchenvorstandsvorsitzender

Kirchenvorstandsmitglied

Kirchenvorstandsmitglied

Das Bischöfliche Generalvikariat

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, _____

